

Vf. 44-I-11



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Organstreitverfahren**

des Abgeordneten des Sächsischen Landtags Andreas Storr,  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,  
Fließstraße 7b, 06844 Dessau,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 29. September 2011

beschlossen:

1. **Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/3750 nicht beantwortet hat.**
2. **Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**
3. **Der Gegenstandswert wird auf 20.000 EUR festgesetzt.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seinem am 21. April 2011 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 5. Sächsischen Landtags, gegen die unterbliebene inhaltliche Beantwortung einer von ihm gestellten Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

1. Unter dem 23. September 2010 richtete der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine Kleine Anfrage (Drs. 5/3750) mit folgendem Wortlaut:

#### **Thema: Sonderwirtschaftszone im polnisch verwalteten Teil von Görlitz (Zgorzelec)**

Der MDR berichtet, daß „in der polnischen Nachbarstadt von Görlitz [...] in Kürze eine Sonderwirtschaftszone eingerichtet werden“ soll. „Das von der Gewerbesteuer befreite Gebiet soll eine Fläche von 16 ha haben und unweit der neuen Umgehungsstraße von Zgorzelec entstehen, die in Richtung Sulikow führt. Das bisher ungenutzte Gelände ist Eigentum der polnischen Grenzstadt. Durch günstige Angebote, sollen Industrie- und Handelsbetriebe angelockt werden. Zudem erhofft sich die polnische Stadt neue Arbeitsplätze für den gesamten Landkreis.“

Im Freistaat Sachsen soll aus EU-rechtlichen Gründen die Einrichtung von „Sonderwirtschaftszonen“ nicht möglich sein, obgleich dies offenbar im EU-Mitgliedsstaat Republik Polen jetzt umgesetzt wird bzw. Sonderwirtschaftszonen auch in der Tschechischen Republik, z.B. in Reichenberg (Liberec), bereits seit Jahren existieren.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche EU-rechtlichen Gründe stehen der Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen (z.B. mit ermäßigten Steuersätzen) im Freistaat Sachsen bislang entgegen?

2. Wie bewertet die Staatsregierung die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen in den Nachbarländern in Grenznähe, wodurch möglicherweise auch sächsische Betriebe zu einer Standortverlagerung in diese Sonderwirtschaftszonen bewegt werden könnten?
3. Inwieweit ist die Staatsregierung in die Planung und zukünftige Realisierung der Sonderwirtschaftszone im polnisch verwalteten Teil von Görlitz (Zgorzelec) einbezogen worden?
4. Verstoßen aus Sicht der Staatsregierung die geplante Sonderwirtschaftszone im polnisch verwalteten Teil von Görlitz (Zgorzelec) oder die Sonderwirtschaftszone in Reichenberg (Liberec) gegen internationales – oder EU-Recht? (Bitte Auffassung begründen.)
5. Welche Möglichkeiten der Einflußnahme hat die Staatsregierung bislang genutzt, um Wettbewerbsnachteile für sächsische Unternehmen, die aus der Einrichtung von Sonderwirtschaftsgebieten auf den Territorien von Polen bzw. der Tschechischen Republik entstehen können, zu verhindern?

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 beantwortete der Sächsische Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 – 5:

Da es einen „polnisch verwalteten Teil von Görlitz“ nicht gibt, können das Thema und die Fragen in keinen schlüssigen Kontext gebracht werden. Eine Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.

Der Antragsteller antwortete hierauf mit einer schriftlichen Nachfrage, in der er die vorgeannten fünf Fragen wortgleich noch einmal stellte. Die Begründung der Nachfrage lautete:

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, Abgeordnete über die aus ihrer Sicht politisch korrekte Bezeichnung von politisch-geographischen Einheiten zu belehren. In der Einleitung und den Fragen in der Drs. 5/3750 ist der Kontext hinreichend beschrieben, so dass der Staatsregierung eine Beantwortung der Anfrage ohne weiteres möglich ist.

Hierauf antwortete der Sächsische Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 24. November 2010 namens und im Auftrag der Antragsgegnerin, indem er auf die bereits erfolgte Antwort zur Kleinen Anfrage Drs. 5/3750 verwies.

2. Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Für die Verweigerung der Antwort sei kein Grund gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf ersichtlich oder vorgetragen. Die beanstandete Formulierung „polnischer verwalteter Teil von Görlitz“ sei im Übrigen nur in den Fragen 3 und 4 verwendet worden. Die Fragen 1 und 2 stünden demgegenüber in keinem Zusammenhang mit der beanstandeten Formulierung. Auch die Frage 5 erkläre sich aus sich selbst. Abgesehen davon sei offensichtlich, dass der Antragsteller mit dem „polnisch verwalteten Teil von Görlitz“ die polnische Stadt Zgorzelec gemeint habe. Daher habe die Antragsgegnerin sich nicht auf den Standpunkt stellen können, das Thema und die Fragen „in keinen schlüssigen Kontext“ bringen zu können.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihn dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/3750 nicht vollständig beantwortet hat.

3. Die Antragsgegnerin hält den Antrag bereits mangels Rechtsschutzinteresse für unzulässig. Der Antragsteller habe eine einfachere Möglichkeit als das Organstreitverfahren, um effektiven Rechtsschutz zu erlangen. Hätte er in seiner Nachfrage oder später die Fragen ohne die beanstandete Formulierung gestellt, wäre ihm eine vollständige Antwort erteilt worden.

Es liege aber auch keine Verletzung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf vor. Zum einen treffe zu, dass die Beantwortung der Fragen 3 und 4 objektiv nicht möglich gewesen sei, da es einen „polnisch verwalteten Teil von Görlitz“ nicht gebe. Die Antragsgegnerin sei auch nicht verpflichtet gewesen, diese Formulierung „gleichsam zu übersetzen“. Die mit einer Beantwortung verbundene „Anerkennung“ der Fragestellung würde die Antragsgegnerin „auf unerträgliche Weise in die Nähe einer Formulierung rücken“, die die verfassungsmäßige Grundordnung und den Gedanken der europäischen Integration bzw. der friedlichen Koexistenz der Völker entgegenstehe sowie die völkerrechtlich anerkannte Oder-Neiße-Grenze zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland in Frage stelle. Aus diesem Grunde hätten die Fragen auch zur Wahrung der Würde und des Ansehens der Antragsgegnerin nicht beantwortet werden müssen. Überhaupt habe der Antragsteller die Kleine Anfrage nicht vorrangig zur Informationsgewinnung gestellt, sondern vor allem dazu, um öffentlich die Nichtanerkennung der Oder-Neiße-Grenze zu proklamieren. Deshalb stelle sich die Kleine Anfrage als ein Missbrauch des Fragerechts dar. Frage 2 sei außerdem auf die Abgabe einer „Bewertung“ gerichtet; das Fragerecht des Antragstellers diene jedoch nicht dazu, die Antragsgegnerin zur Abgabe von Bewertungen anzuhalten, die der Antragsteller für geboten halte.

## II.

Der Antrag ist zulässig.

1. Der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf gegeben. Die Beteiligten streiten über den Umfang der Rechte und Pflichten aus ihrem wechselseitigen Verfassungsrechtsverhältnis in einem konkreten Anwendungsfall, aus dessen Anlass über die Auslegung der SächsVerf zu entscheiden ist. Im Streit steht der Anspruch eines Abgeordneten des Landtags gegenüber der Staatsregierung auf Beantwortung einer Kleinen Anfrage. Der Antragsteller ist gemäß § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG antragsbefugt, da nicht auszuschließen ist, dass die Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 5/3750 ihn in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt oder unmittelbar gefährdet.
2. Dem Antragsteller fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse, weil er – wie die Antragsgegnerin annimmt – effektiven Rechtsschutz einfacher hätte erlangen können.

Das Rechtsschutzinteresse ist dann zu verneinen, wenn noch andere zumutbare Wege als die Anrufung des Verfassungsgerichts eröffnet sind, vom Antragsteller aber noch nicht beschritten worden sind, um die geltend gemachte Rechtsverletzung auszuräumen. Das Rechtsschutzinteresse entfällt jedoch nicht schon dann, wenn der Antragsteller nicht alle politischen Handlungsmöglichkeiten ergriffen hat, um die von ihm in Anspruch genommene Rechtsposition durchzusetzen (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Juni 1994, BVerfGE 90, 286 [339]; BVerfG, Urteil vom 22. November 2001, BVerfGE 104, 151 [198]). Bei vorliegender Antragsbefugnis darf ein Antragsteller nicht auf den Weg des politischen Agierens verwiesen werden, da dieser dem Organstreit weder verfassungsrechtlich noch prozessual gleichwertig ist. Insoweit ist der Organstreit nicht subsidiär. Dementsprechend wäre die Möglichkeit, die Kleine Anfrage nachträglich umzuformulieren, allenfalls eine politische Handlungsmöglichkeit, die das Rechtsschutzinteresse nicht auszuschließen vermag. Dies wird auch in seiner in Drs. 5/4106 gestellten Nachfrage deutlich. Dem Antragsteller geht es im Übrigen gerade darum, ob die Antragsgegnerin eine inhaltliche Antwort lediglich aufgrund der beanstandeten Formulierung verweigern durfte. Der Verzicht auf die geltend gemachte Rechtsposition kann aber kein effektiver Rechtsschutz sein.

### III.

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragsgegnerin verletzt mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 5/3750 vom 27. Oktober 2010 und ihrer Antwort auf die zugehörige Nachfrage vom 24. November 2010 den durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch des Antragstellers auf vollständige Beantwortung seiner Fragen.

1. Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf haben die Staatsregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Staatsregierung als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 28. September 2010 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.).

Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, BVerfGE 124, 161 [188] m.w.N.), die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. So kann die Staatsregierung z.B. gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen (zu weiteren Ablehnungsgründen SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 – Vf. 133-I-08; SächsVerfGH, Beschluss vom 18. März 2004 – Vf. 62-I-03,

SächsVBl. 2004, 188 [189]). Denkbar ist auch, dass die Staatsregierung eine Frage aufgrund eines Missbrauchs des Fragerechts ablehnen kann (vgl. BVerfGE 124, 161 [198]).

Will die Staatsregierung die inhaltliche Beantwortung einer Kleinen Anfrage ganz oder teilweise verweigern, müssen jedoch die Gründe der ablehnenden Entscheidung dem Fragesteller innerhalb der Antwortfrist (Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. §§ 56 Abs. 6, 59 GO-LT) mitgeteilt werden, damit er bereits zu dieser Zeit in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zunächst für sich selbst zu prüfen und – sofern aus seiner Sicht erforderlich – sodann vom Verfassungsgerichtshof im Organstreitverfahren überprüfen zu lassen (SächsVerfGH, Urteil vom 28. September 2010 – Vf. 35-I-10).

Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Benennung der Ablehnungsgründe und ihre Erfüllung kann nicht in ein künftiges verfassungsgerichtliches Organstreitverfahren verlagert werden. Dieses dient allein der Nachprüfung, ob ein bestimmter Vorgang den Abgeordneten in seinen durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet (vgl. § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG). Nur ein solches Verständnis wahrt die Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder deren Teilen (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf) zu entscheiden, nicht aber – als Erfüllungsort der streitigen Rechte und Pflichten – selbst Teil des Streitverhältnisses zu werden (SächsVerfGH, a.a.O.). In der Antragsrüge erstmals genannte, d.h. nachgeschobene Gründe können mithin eine bereits erfolgte Ablehnung der Beantwortung einer Frage nicht rechtfertigen. Insbesondere auf einen Missbrauch des Fragerechts muss die Staatsregierung sich bereits in der Antwort ausdrücklich stützen (vgl. BVerfGE 124, 161 [198]).

2. Die Antragsgegnerin benannte in dem Schreiben vom 27. Oktober 2010 und in dem – ohnehin nach Ablauf der Antwortfrist eingegangenen – Schreiben vom 24. November 2010 jedoch entgegen den vorstehend erläuterten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf resultierenden Anforderungen keine nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung einer jeglichen inhaltlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage des Antragstellers.
  - a) Ausdrücklich berief sich die Antragsgegnerin zwar darauf, dass das Thema der Kleinen Anfrage und die Fragen „in keinen schlüssigen Kontext gebracht werden“ könnten, da es einen „polnisch verwalteten Teil von Görlitz“ nicht gebe. Eine Beantwortung der Fragen sei daher „nicht möglich“. Denn es war klar erkennbar, dass der Antragsteller mit dem „polnisch verwalteten Teil von Görlitz“ – wenn auch in einer zu missbilligenden Wortwahl – die polnische Stadt Zgorzelec bezeichnet hatte. Dies folgte schon aus dem Klammerzusatz, den er der Formulierung „polnisch verwalteter Teil von Görlitz“ stets nachsetzte. Hierzu bedurfte es nicht, wie die Antragsgegnerin meint, einer „Übersetzung“. Anlass und Inhalt des Themas und der Fragen waren unmissverständlich.
  - b) Den Schreiben vom 27. Oktober 2010 und 24. November 2010 ist auch kein weiterer Ablehnungsgrund zu entnehmen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin sich auf einen Missbrauch des parlamentarischen Fragerechts berufen wollte oder darauf, dass einzelne Fragen unzulässig seien, weil sie ihr Bewertungen abverlangten.

**IV.**

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, weil die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

**V.**

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl